

Schleppgespann stößt mit Motorrad zusammen

Die Fahrerin eines mit starrer Stange abgeschleppten Wagens kann die Fahrt kaum beeinflussen

Auf einer Kreuzung kollidierte ein Motorradfahrer mit einem (nach links abbiegenden) Gespann: Ein Auto hatte ein anderes im Schlepptau und zog es mit einer starren Stange. Der Motorradfahrer prallte gegen das abgeschleppte Auto.

Für den wirtschaftlichen Totalschaden am Motorrad sollten die beiden Autofahrer und deren Haftpflichtversicherung aufkommen. Der Linksabbieger hätte warten müssen, so der Motorradfahrer, denn er sei geradeaus gefahren. Das Gespann sei aber nicht stehen geblieben, sondern habe ihm die Vorfahrt genommen. Er habe nicht erkennen können, dass es sich um ein Schleppgespann handelte.

Das Landgericht Dessau-Roßlau entschied, der Fahrer des Schleppfahrzeugs habe den Unfall überwiegend (70%) verursacht (2 O 289/10). Nach dem Unfallgutachten stehe fest, dass er die Vorfahrt des Motorradfahrers missachtete: Er sei nach links abgebogen, als der für ihn maßgebliche Pfeil an der Ampel noch nicht auf Grün geschaltet war.

Auch der Motorradfahrer habe seinen Teil zur Kollision beigetragen (30%): Als erkennbar war, dass das vordere Auto abbiegen würde, ohne seine Vorfahrt zu beachten, hätte er abbremsten müssen. Außerdem könne man ein Schleppgespann kaum übersehen: Für jedermann offenkundig folge da ein Wagen dem vorausfahrenden Wagen in knappem Abstand und mit gleichförmiger Geschwindigkeit.

Dagegen sei die Fahrerin des abgeschleppten Pkw völlig schuldlos, so das Landgericht. Für sie sei der Unfall unvermeidbar gewesen, also hafte sie nicht für den Schaden. Die Frau habe zwar das Lenkrad bewegt, um dem Schleppfahrzeug zu folgen. Im abgeschleppten Wagen könne der Fahrer aber die Fahrtrichtung nicht beeinflussen. Auch die Entscheidung des vorderen Fahrers, mit dem Abbiegen zu beginnen, habe die Autofahrerin nicht ändern können: Selbst wenn sie gebremst hätte, hätte das Gespann seine Fahrt fortgesetzt.

Allein die Tatsache, dass die Frau zum ersten Mal ein abgeschlepptes Fahrzeug gelenkt habe, begründe nicht den Vorwurf fahrlässigen Verhaltens. Das wäre höchstens dann der Fall, wenn ihr aufgrund mangelnder Erfahrung ein gravierender Lenk- oder Bremsfehler unterlaufen wäre, der zum Zusammenstoß geführt hätte. Das treffe aber nicht zu.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/schleppgespann-stoesst-mit-motorrad-zusammen>